



**Trendstudie:**

**E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf der  
Grundlage der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung  
(GoBD)**

**Ergebnisbericht**

## Inhaltsverzeichnis

1. Copyright und Haftungsausschluss .....	3
2. Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD – Vorwort .....	4
3. Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD – Zusammenfassung .....	6
4. Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD – Ergebnisse .....	8
4.1 Angaben zum Umfrageteilnehmer und zum Unternehmen.....	8
4.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD).....	11
4.3 E-Mail-Archivierung nach GoBD .....	16
4.4 E-Mail-Archivierung nach GoBD .....	21
4.5 Verfahrensdokumentation nach GoBD.....	26
4.6 Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems (DMS).....	29
5. Interview zu den Ergebnissen der Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD .....	35

## **1. Copyright und Haftungsausschluss**

Die vorliegende Studie wurde von der Firma GROHMANN BUSINESS CONSULTING im Auftrag der ITSM OHG erhoben. Die darin enthaltenen Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt ermittelt.

Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit kann dennoch keine Haftung übernommen werden.

Alle Rechte am Inhalt der Studie liegen bei der ITSM OHG. Vervielfältigungen und Veröffentlichungen – auch auszugsweise – sind nur mit schriftlicher Genehmigung der ITSM OHG gestattet.

### **Disclaimer**

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen etc. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften. In diesem Werk gemachte Referenzen zu irgendeinem spezifischen kommerziellen Produkt, Prozess oder Dienst durch Markenname, Handelsmarke, Herstellerbezeichnung etc. bedeutet in keiner Weise eine Empfehlung oder Bevorzugung.

## 2. Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD – Vorwort

Bereits seit dem 1. Januar 2015 regeln **die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)** die formalen Anforderungen der Finanzverwaltung an die Buchführung und die Aufbewahrung von steuerrechtlich relevanten elektronischen Daten und Papierdokumenten. Zudem konkretisieren die GoBD die Regeln zum elektronischen Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen.

Wie der zugegeben etwas sperrige Namen bereits deutlich macht, liegt einer der Schwerpunkte der GoBD auf der Führung und Aufbewahrung von Unterlagen in elektronischer Form. In Zeiten, in denen die Unternehmenskommunikation fast ausschließlich über E-Mail erfolgt und auch der Versand buchhaltungsrelevanter Unterlagen wie Angebote, Rechnungen, etc. immer häufiger auf elektronischem Weg erfolgt, spielt das Thema E-Mail-Archivierung in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle.

Darüber hinaus enthält die GoBD umfassende Regelungen, die Unternehmen beim internen Kontrollsystem und der Verfahrensdokumentation zu beachten haben. Dabei bleibt der Unternehmer nach den GoBD auch dann für deren Einhaltung verantwortlich, wenn er die Datenverarbeitung auslagert oder einen Dienstleister wie den Steuerberater einschaltet.

Ziel der Trendstudie ist es,

- einen aktuellen Status zu Kenntnisstand und Umsetzung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) in kleinen und mittleren Unternehmen zu ermitteln,
- die Umsetzung von Konzepten zur E-Mail-Archivierung vor dem Hintergrund der GoBD abzufragen,
- den Einsatz von Tools und Lösungen zur E-Mail-Archivierung zu erfragen,
- abzufragen, inwieweit das in der GoBD geforderte Erstellen einer Verfahrensdokumentation umgesetzt wurde,

- die Hindernisse und Hürden zu klären, die einer Umsetzung sowohl der E-Mail-Archivierung als auch der Verfahrensdokumentation entgegenstehen.

Die wichtigsten Ergebnisse wurden im nachfolgenden Ergebnisbericht zusammengefasst und kommentiert.

Bei allen Teilnehmern bedanken wir uns an dieser Stelle nochmals herzlich für ihre Unterstützung.

Langenfeld, im Mai 2019  
ITSM OHG  
([www.itsm-dms.de](http://www.itsm-dms.de))

### **3. Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD – Zusammenfassung**

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Umfrageergebnisse:

- Fast 40 Prozent (39 %) der Umfrageteilnehmer gaben an, dass sie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) nur teilweise (27 %) oder überhaupt nicht (12 %) kennen.
- Mehr als ein Drittel (36 %) der Umfrageteilnehmer gab zu, die GoBD nur teilweise (24 %) zu erfüllen, bzw. nicht zu wissen (12 %), ob das Unternehmen die GoBD erfüllt.
- Fast 40 Prozent (39 %) der Umfrageteilnehmer gehen davon aus, dass NICHT die Geschäftsleitung, sondern die Finanzbuchhaltung (30 %) bzw. der Steuerberater (9 %) für die Einhaltung der GoBD verantwortlich sind.
- Die große Mehrheit (94 %) der befragten Unternehmen erhält heute bereits E-Mails mit buchhaltungsrelevanten Inhalten (Angebote, Rechnungen, etc.).
- 30 Prozent der Umfrageteilnehmer, die Rechnungen nach dem Erhalt per E-Mail ausdrucken, wissen nicht, dass es mit dem Ausdrucken von Rechnungen nicht getan ist, um die Vorschriften der GoBD zu erfüllen.
- 27 % der befragten Unternehmen sind fälschlicherweise der Meinung, dass das Ablegen im Dateisystem ausreicht, um E-Mails im Sinne der GoBD rechtssicher zu archivieren.
- Fast ein Drittel der Umfrageteilnehmer (30 %) gab zu, die Regelungen der GoBD zur E-Mail-Archivierung nicht zu kennen. Weitere 30 Prozent der befragten Unternehmen kennen zwar die Regelungen der GoBD zur E-Mail-Archivierung, haben sie aber nicht umgesetzt, weitere vier Prozent wissen nicht, ob die Regelungen umgesetzt wurden.
- Fast 30 Prozent (29 %) der Firmen, die bisher die GoBD-Vorgaben zur E-Mail-Archivierung noch nicht erfüllen, planen auch zukünftig nicht, die GoBD-Vorgaben zur E-Mail-Archivierung umzusetzen.
- Nur zwei Drittel (67 %) der befragten Unternehmen verfügen über eine aktuelle Verfahrensdokumentation. 27 Prozent der Umfrageteilnehmer gaben an, den Begriff Verfahrensdokumentation im Rahmen der Umfrage zum ersten Mal zu hören.

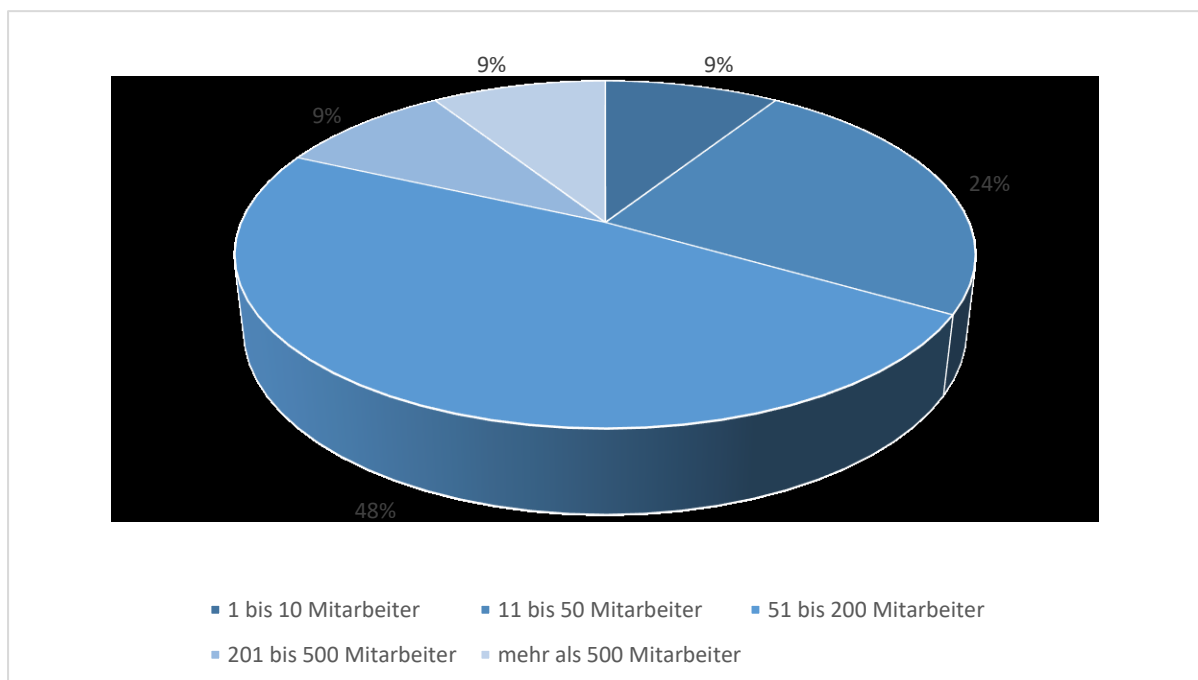
- Knapp zwei Drittel der Umfrageteilnehmer (64 %) setzen im Unternehmen ein Dokumentenmanagementsystem ein.
- 52 Prozent der Teilnehmer verfügen über ein Dokumentenmanagementsystem mit der Funktion „ersetzendes Scannen“, 73 Prozent davon setzen diese Funktion auch ein. 58 Prozent der Befragten, die „ersetzendes Scannen“ nicht einsetzen können, würden dies tun, wenn die Funktion zur Verfügung stehen würde.

## 4. Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD – Ergebnisse

Zu Beginn der Umfrage wurden Daten zum Umfrageteilnehmer (Größe, des Unternehmens, Branche, Position des Teilnehmers im Unternehmen) abgefragt.

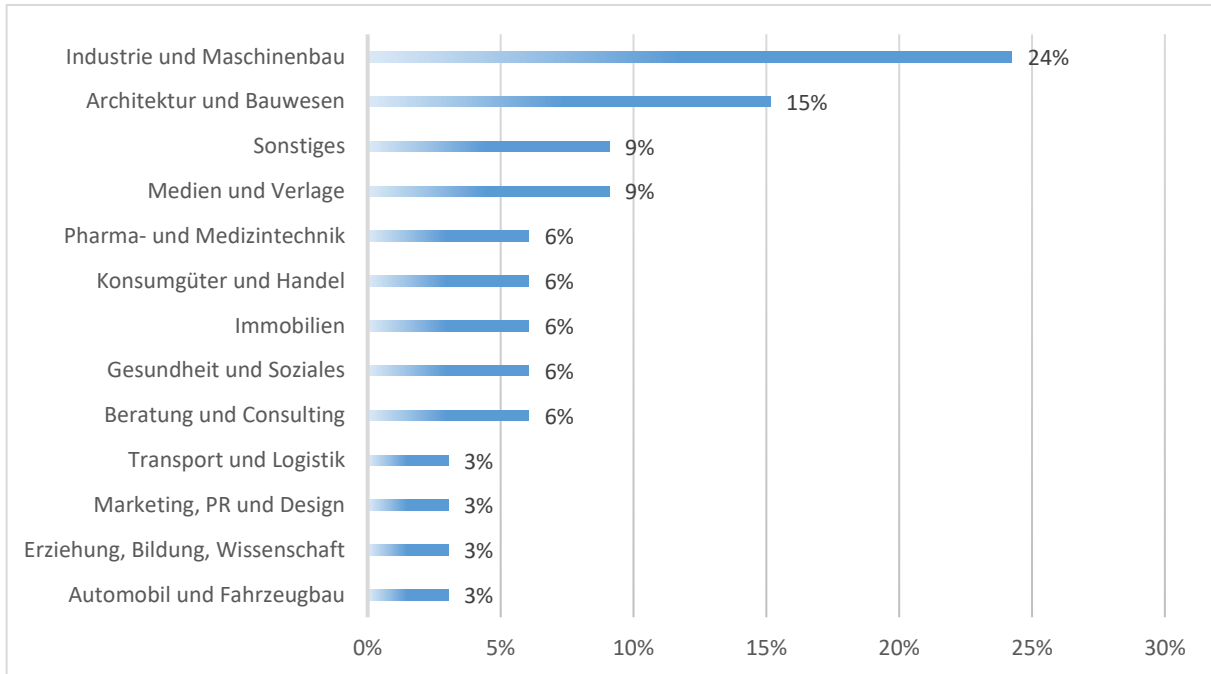
### 4.1 Angaben zum Umfrageteilnehmer und zum Unternehmen

#### *Größe des Unternehmens*





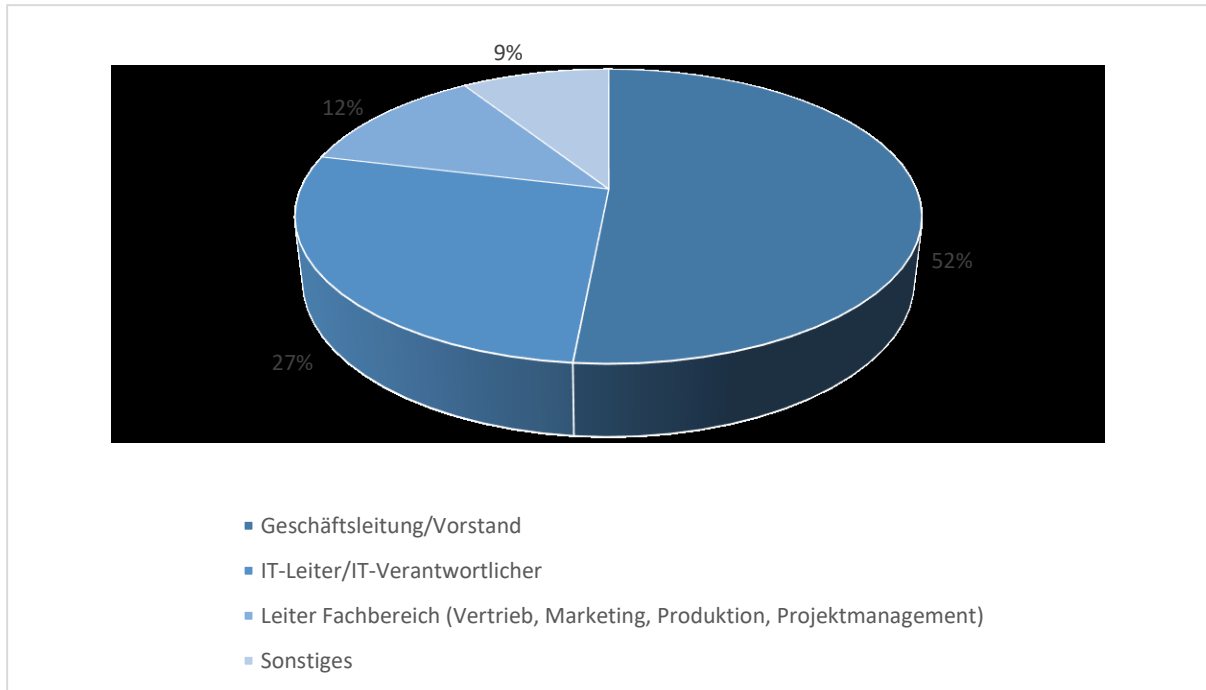
*Branche des Unternehmens:*



**Sonstiges:**

Oberflächenbeschichtung, Bauzulieferindustrie, Gebäudedienstleistungen, k.A.

*Position des Umfrageteilnehmers*



Sonstiges:

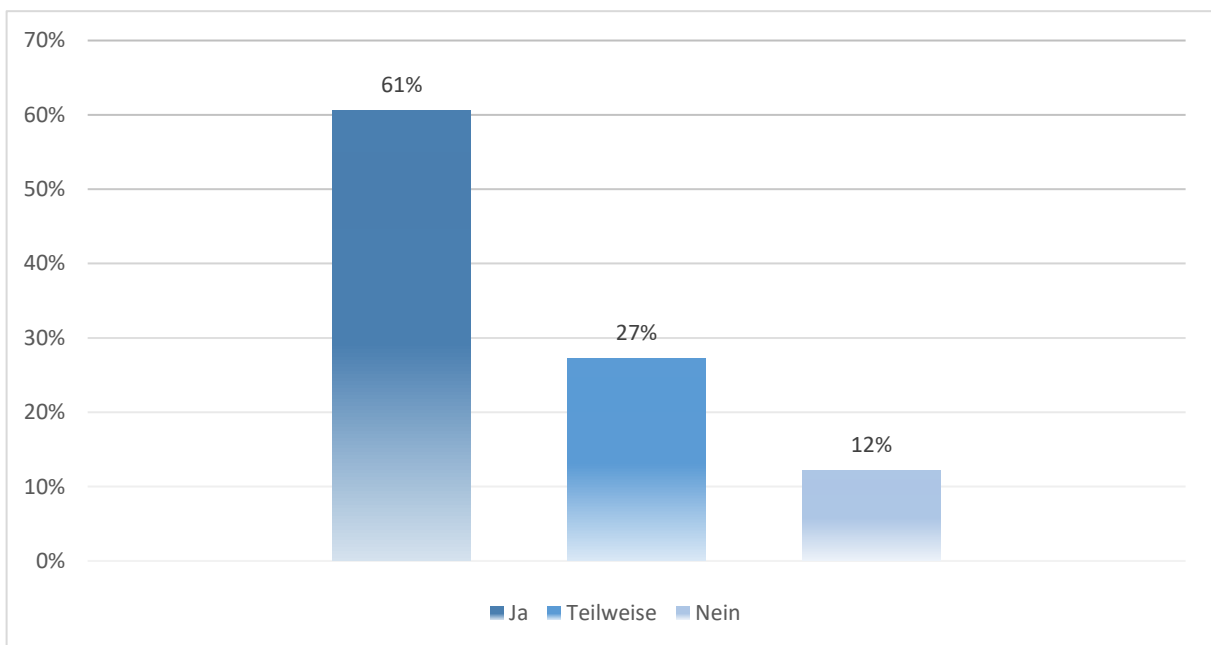
Leiter Finanzen, Rechnungsprüfung, Compliance Officer, k.A.

## 4.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD)

Der zweite Teil der Umfrage beschäftigte sich mit dem Kenntnisstand zum Thema Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) allgemein sowie der Einhaltung der GoBD-Regelungen

In der ersten Frage wurde der Kenntnisstand abgefragt, sie lautete:

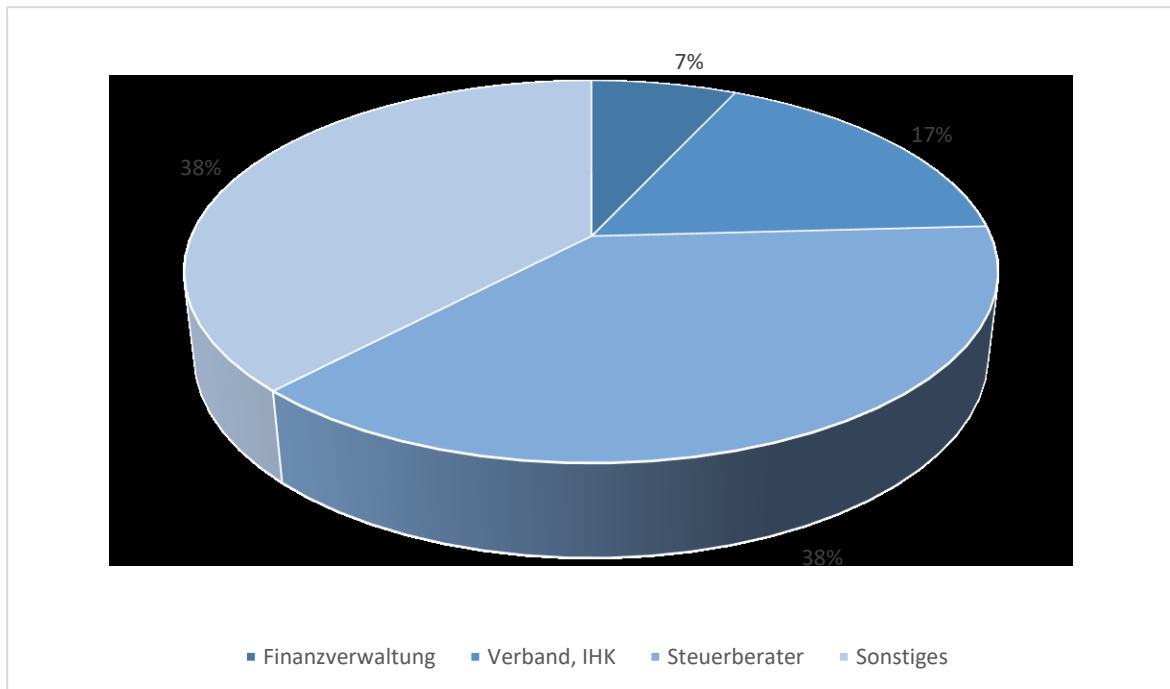
*Kennen Sie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung?*



Fast 40 Prozent (39 %) der Umfrageteilnehmer gaben an, dass sie die GoBD nur teilweise (27 %) oder überhaupt nicht (12 %) kennen. Dieses Ergebnis überrascht, wenn man bedenkt, dass die Regelungen bereits seit mehr als vier Jahren in Kraft sind und unternehmenskritische Geschäftsprozesse (Buchhaltung, Fakturierung, Archivierungspflichten) betreffen. Außerdem sind darin die Grundlagen für die Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden festgelegt.

Danach wurden diejenigen Umfrageteilnehmer, die angegeben hatten, dass sie die GoBD zumindest teilweise kennen, gefragt, wie bzw. durch wen sie auf die Regelungen aufmerksam gemacht wurden.

*Wer hat Sie auf die GoBD aufmerksam gemacht?*

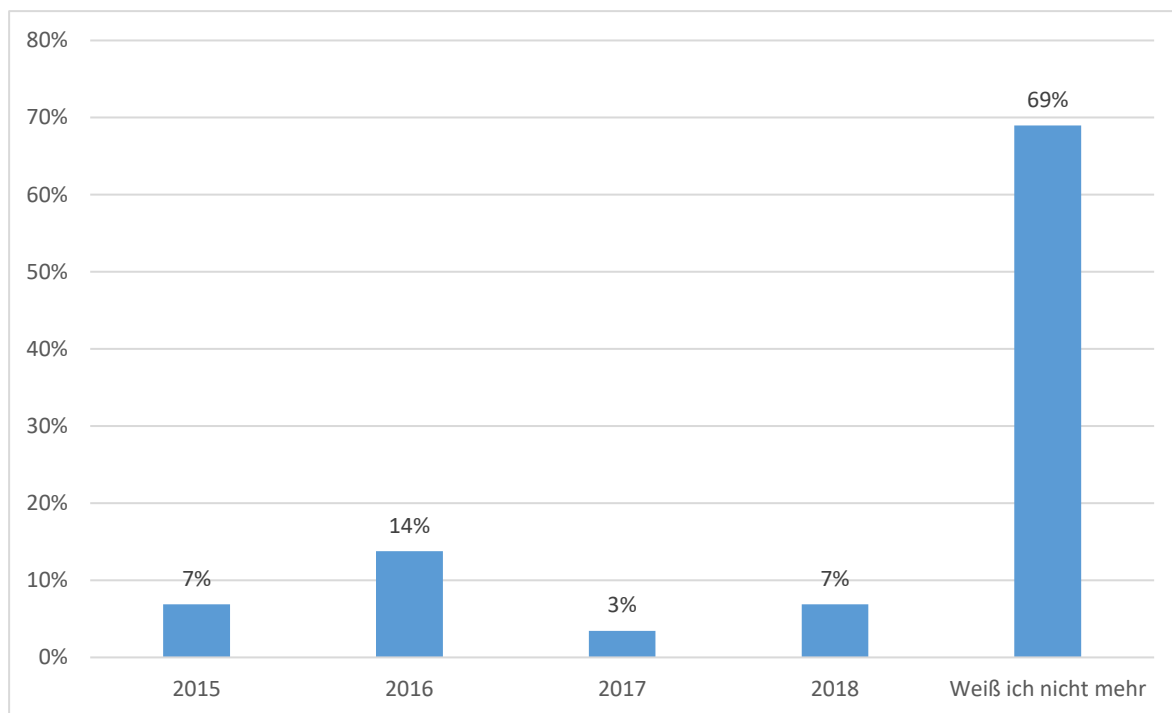


Sonstiges:

Medien, Consultant, Eigenes Know-how, Studium (2), Fachliteratur (2), eigene Ausbildung, Fach-Recherchen, BVBC, k.A.

Die meisten Umfrageteilnehmer wurden durch den Steuerberater auf die GoBD aufmerksam gemacht.

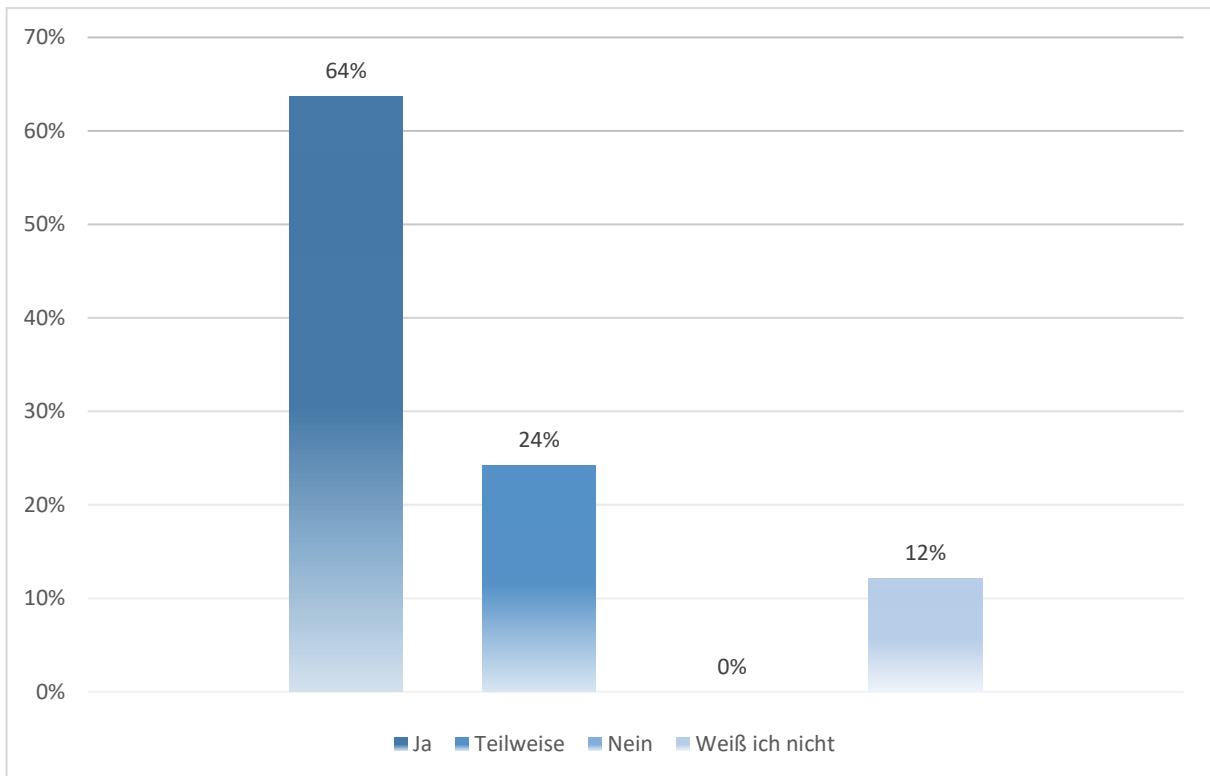
Danach wurde gefragt, wann die Teilnehmer auf die GoBD aufmerksam gemacht wurden, immerhin traten die Regelungen ja bereits zum 1.1.2015 in Kraft.



Der Großteil (69 %) der Befragten kann sich nicht mehr daran erinnern, zu welchem Zeitpunkt er von den GoBD in Kenntnis gesetzt wurde.

Die nächste Frage beschäftigte sich mit der Einhaltung der GoBD durch die befragten Unternehmen.

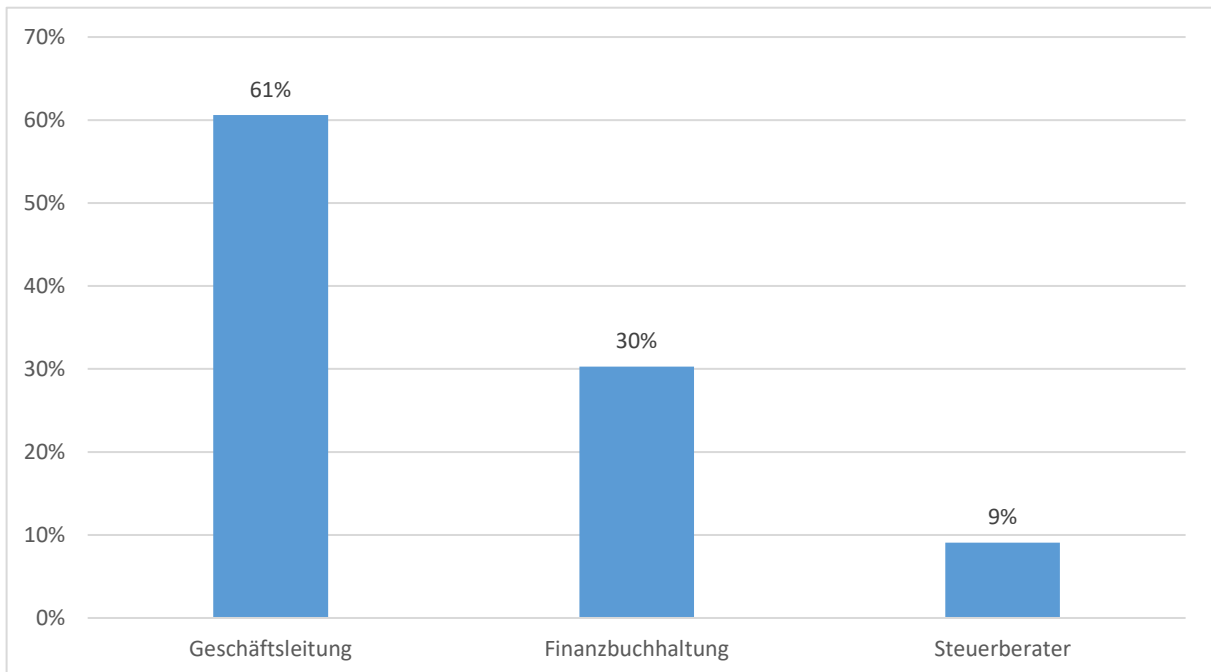
*Erfüllen Sie in Ihrem Unternehmen die Vorgaben der GoBD?*



Mehr als ein Drittel (36 %) der Umfrageteilnehmer gab zu, die GoBD nur teilweise (24 %) zu erfüllen, bzw. nicht zu wissen (12 %), ob das Unternehmen die GoBD erfüllt.

Wie bereits beim allgemeinen Kenntnisstand überrascht auch hier, dass es immer noch einen beachtlichen Anteil an Unternehmen gibt, die sich bisher anscheinend nicht oder nur ungenügend mit den GoBD beschäftigt haben bzw. nicht in der Lage sind, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einhaltung der Vorgaben erforderlich sind.

Zum Abschluss von Teil 2 der Trendstudie wurde dann noch gefragt, wer nach Meinung des Umfrageteilnehmers für die Einhaltung der GoBD im Unternehmen verantwortlich ist.



Hier wird eine deutliche Fehlinformation sichtbar: Fast 40 Prozent (39 %) der Umfrageteilnehmer gehen davon aus, dass NICHT die Geschäftsleitung, sondern die Finanzbuchhaltung (30 %) bzw. der Steuerberater (9 %) für die Einhaltung der GoBD verantwortlich sind. Dies ist FALSCH!

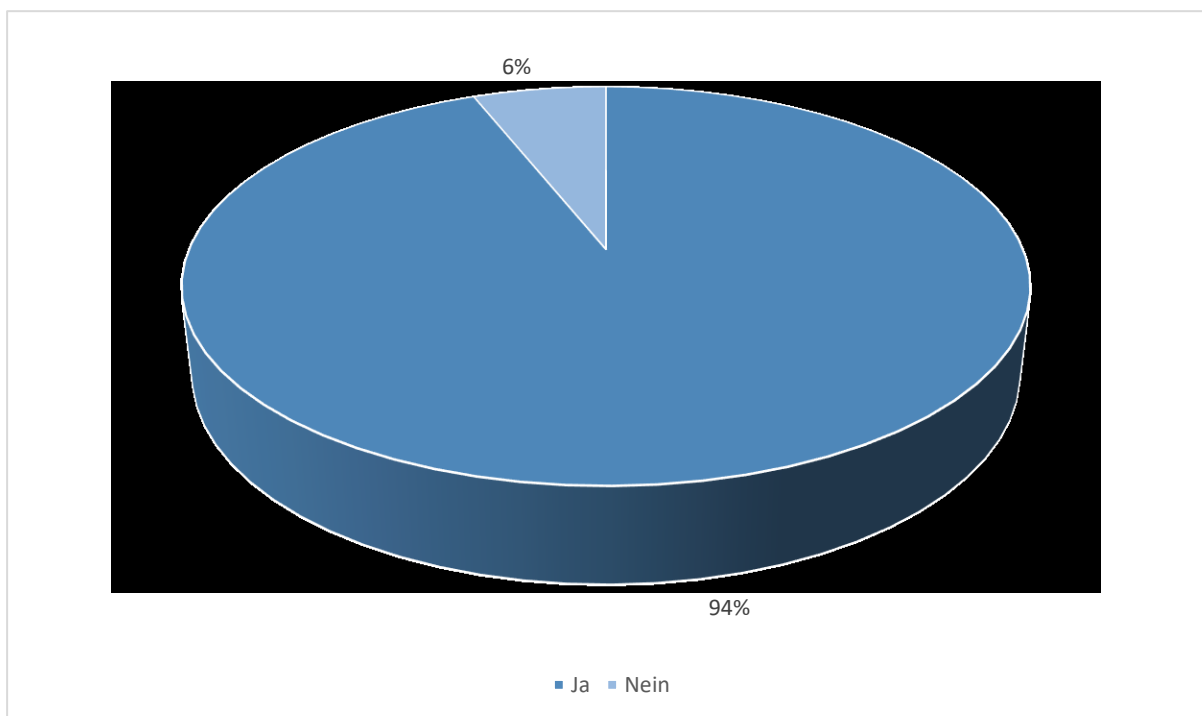
Wie im Vorwort bereits erwähnt, schreiben die GoBD eindeutig vor, dass der Unternehmer, also die Geschäftsleitung, auch dann für deren Einhaltung verantwortlich ist, wenn er die Datenverarbeitung auslagert oder einen Dienstleister wie den Steuerberater einschaltet.

### 4.3 E-Mail-Archivierung nach GoBD

Im Mittelpunkt der beiden nächsten Teile der Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation stand die Frage, inwieweit die befragten Unternehmen die Regelungen der GoBD in Bezug auf die Archivierung buchhaltungsrelevanter E-Mails kennen und auch umsetzen.

In einem ersten Schritt wurde dazu erst einmal abgefragt, inwieweit buchhalterisch relevante Inhalte überhaupt per E-Mail erhalten werden und wie diese dann weiterverarbeitet werden.

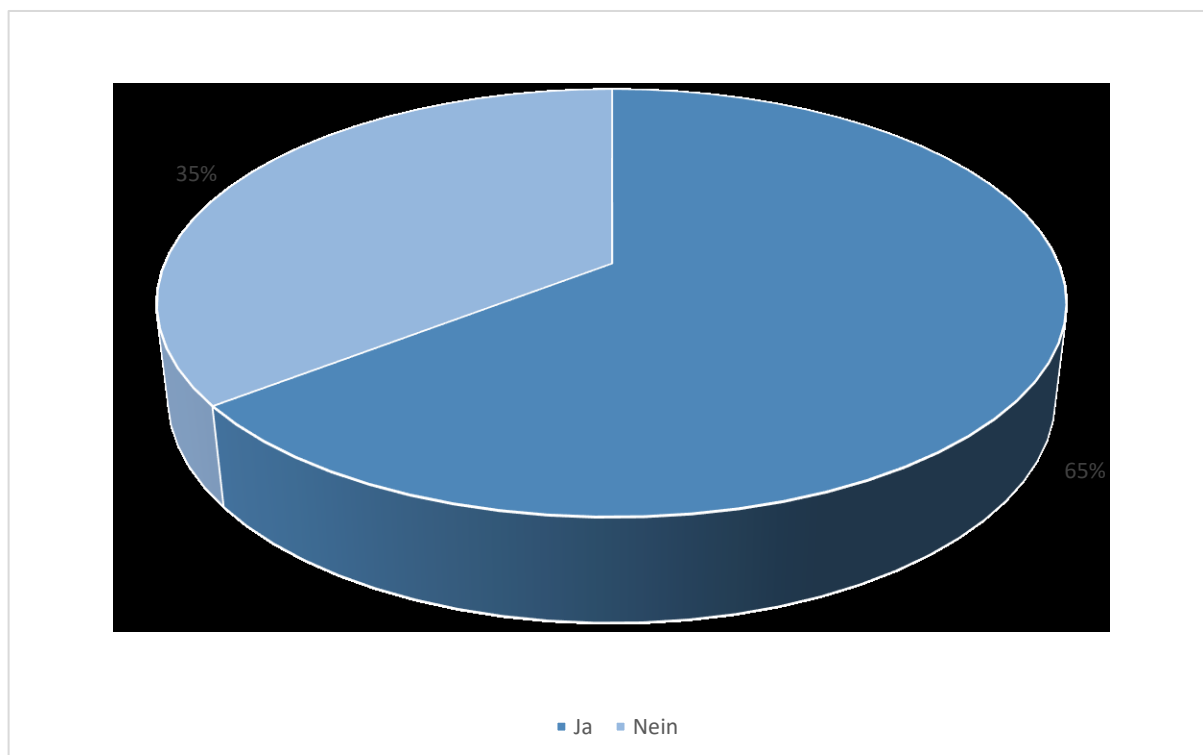
*Erhalten Sie E-Mails mit Angeboten, Rechnungen oder sonstigen buchhaltungsrelevanten Inhalten?*



Wenig überraschend erhält die große Mehrheit (94 %) der befragten Unternehmen E-Mails mit buchhaltungsrelevanten Inhalten (Angebote, Rechnungen, etc.).

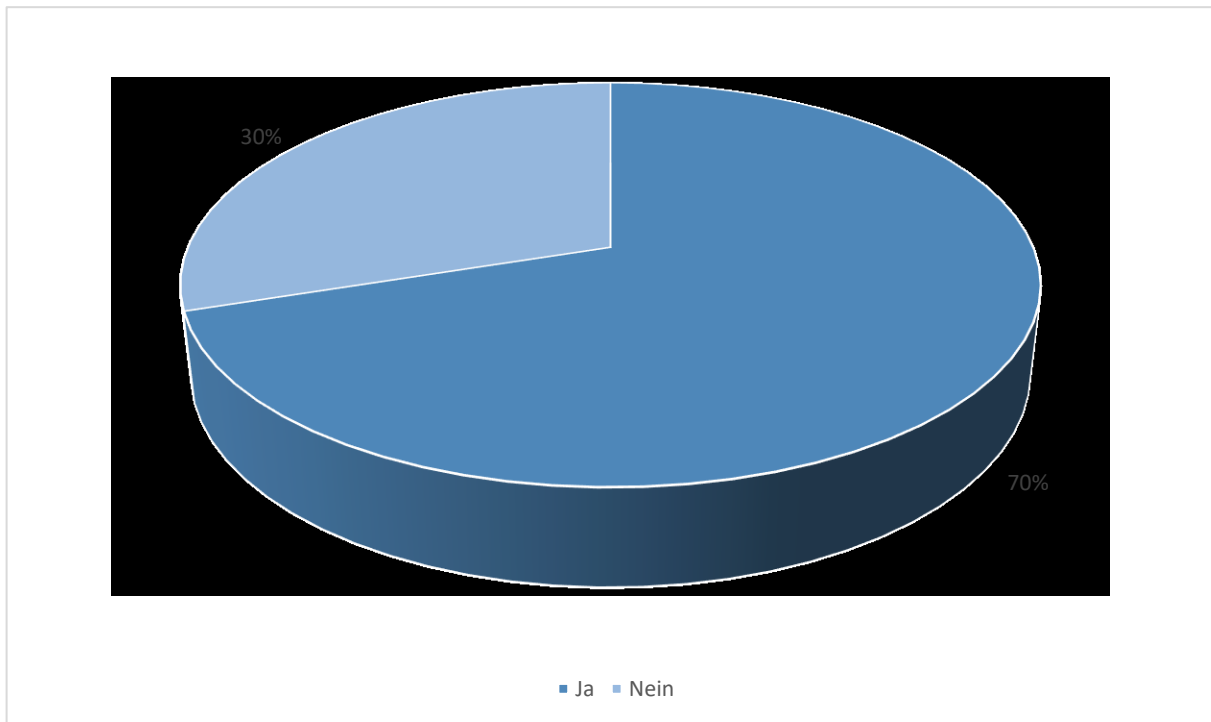


Danach wurden diejenigen, die buchhalterisch relevante Unterlagen per E-Mail erhalten, gefragt, ob sie diese Unterlagen, z.B. Rechnungen, dann auch noch ausdrucken.



Fast zwei Drittel der Unternehmen (65 %) gaben an, buchhalterisch relevante Unterlagen nach dem Erhalt per E-Mail auch noch auszudrucken.

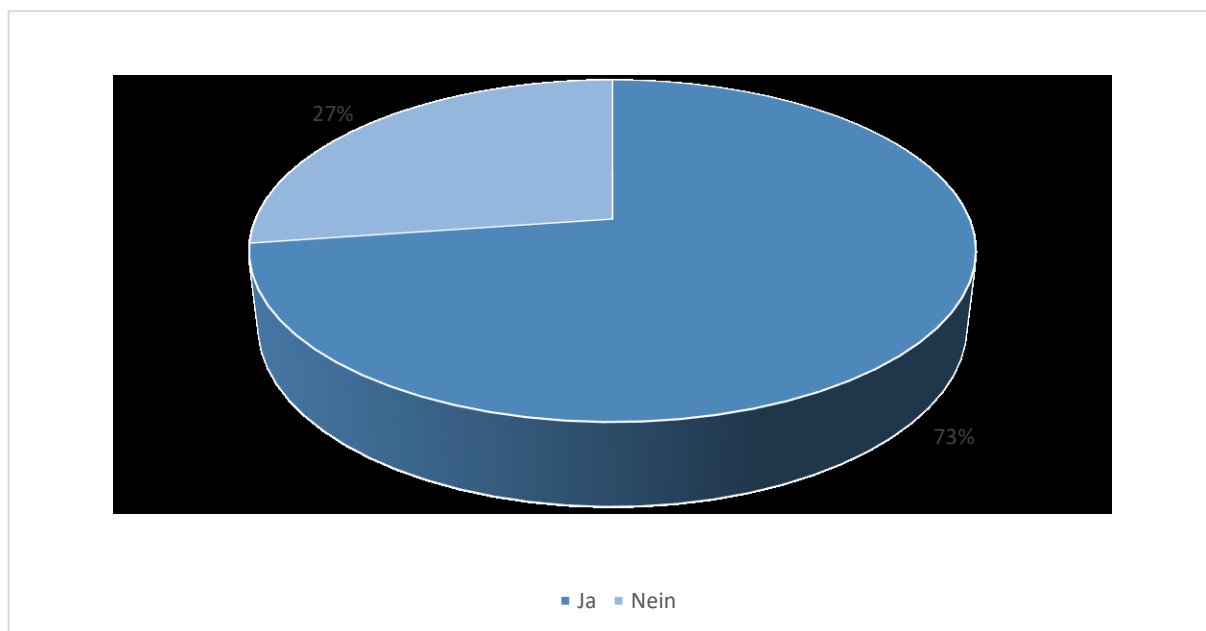
Weit wichtiger im Zusammenhang mit den GoBD war dann die Frage, ob den Unternehmen, die ihre Rechnungen nach dem Erhalt per E-Mail ausdrucken, bekannt ist, dass dieses Ausdrucken den Regelungen der GoBD NICHT genügt.



Auch bei dieser Frage zeigt sich wieder ein gewisses „Informationsdefizit“. Immerhin 30 Prozent der Umfrageteilnehmer wissen nicht, dass es mit dem Ausdrucken von Rechnungen nicht getan ist, um die Vorschriften der GoBD zu erfüllen.

Danach wurde überprüft, inwieweit ein immer wieder angesprochener „Irrglaube“ in Unternehmen auch heute noch besteht, nämlich, dass die Ablage von E-Mail im Dateisystem für das Einhalten der GoBD ausreichend ist.

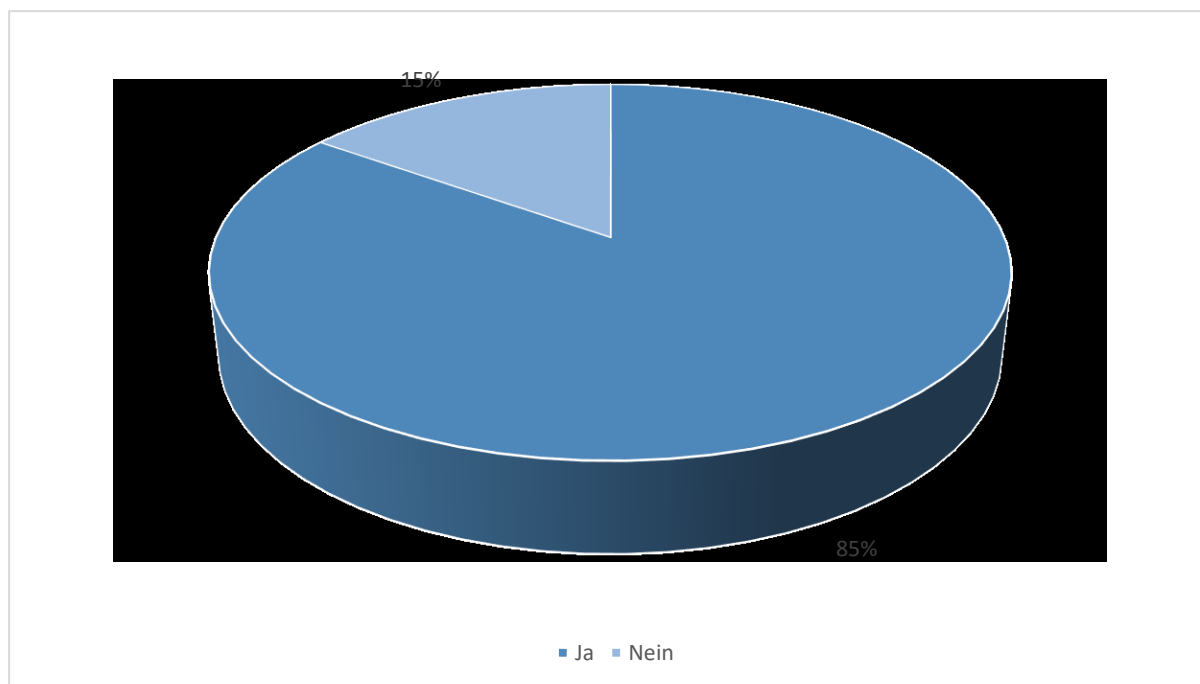
*Wissen Sie, dass die Ablage von E-Mails im Dateisystem als nicht ausreichend angesehen wird?*



Leider zeigt die Trendstudie, dass es diesen „Irrglauben“ doch noch gibt. Mehr als ein Viertel der befragten Unternehmen (27 %) sind der Meinung, dass das Ablegen im Dateisystem ausreicht, um E-Mails im Sinne der GoBD rechtssicher zu archivieren.

Zum Abschluss dieses Umfrageteils wurden die Teilnehmer gefragt, inwieweit sie selbst buchhaltungsrelevante Unterlagen per E-Mail versenden.

*Planen oder praktizieren Sie selbst den Versand buchhaltungsrelevanter Unterlagen per E-Mail (z.B. digitale Rechnungsstellung)?*

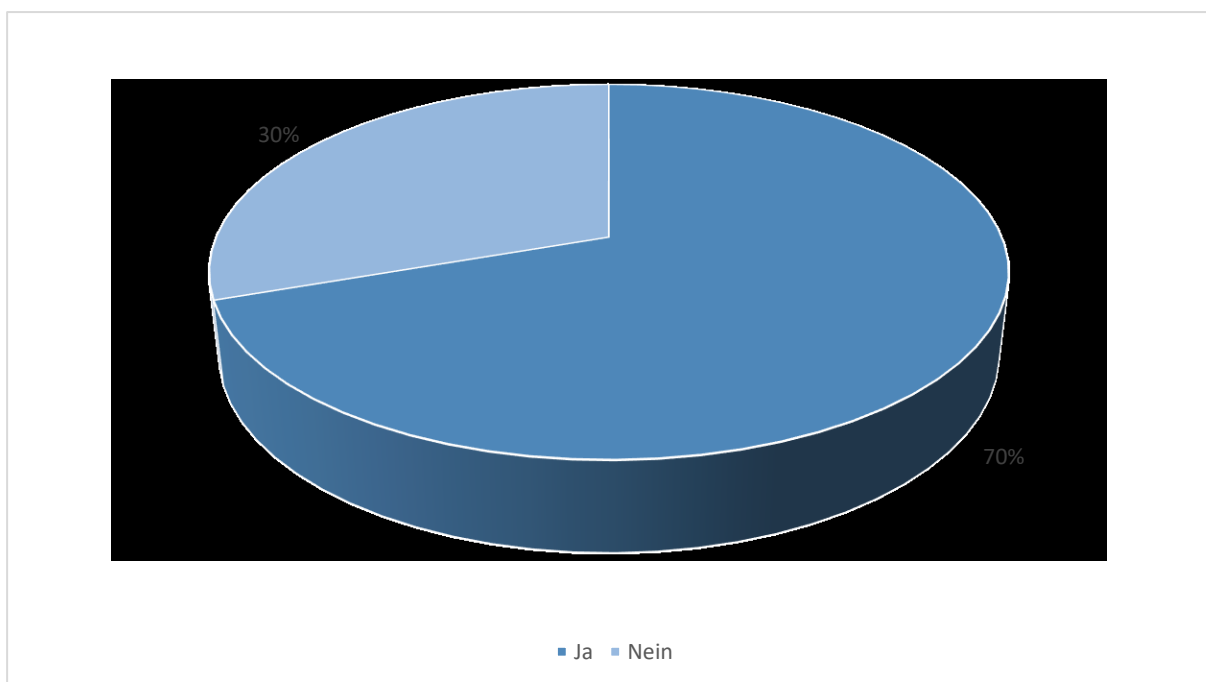


Wie das Ergebnis unterstreicht, macht die Digitalisierung auch vor dem Bereich Fakturierung in deutschen Unternehmen nicht halt. Der Trend zur digitalen Rechnungsstellung ist deutlich erkennbar.

## 4.4 E-Mail-Archivierung nach GoBD

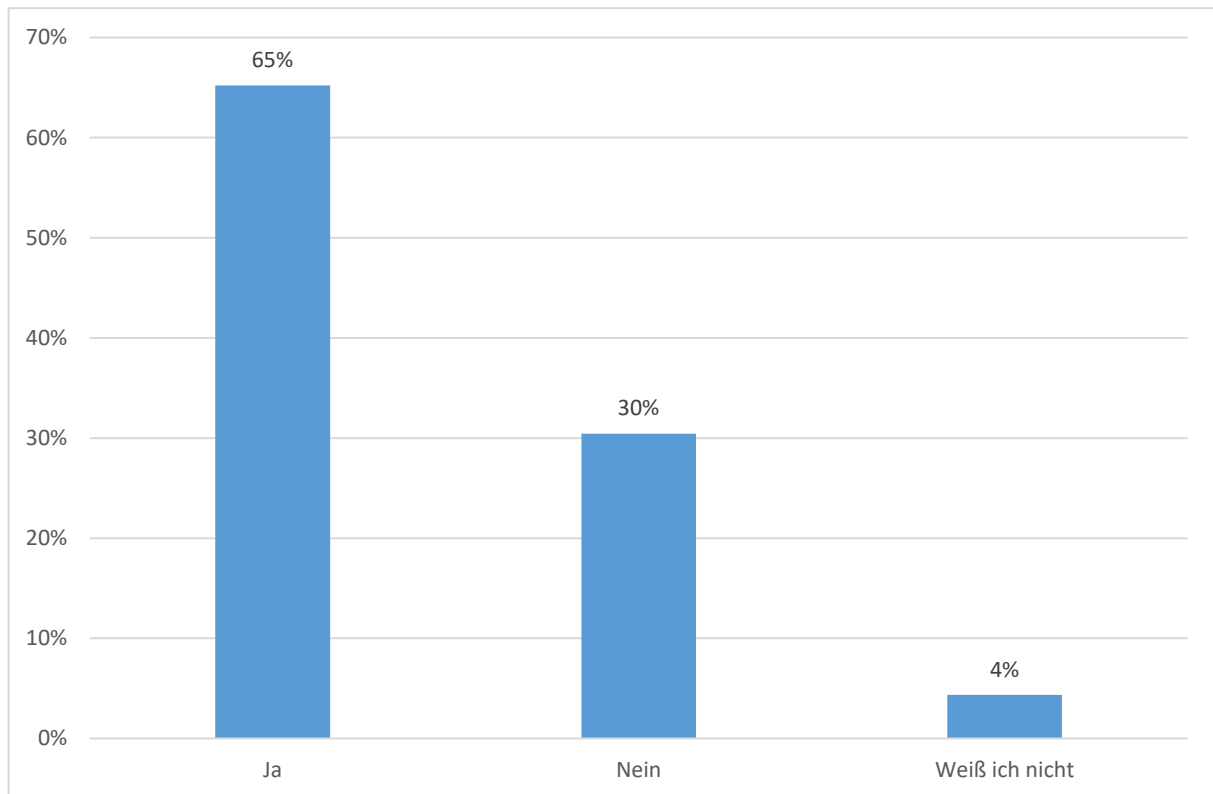
In Erweiterung zu Teil 3 der Trendstudie beschäftigte sich Teil 4 dann ganz konkret mit den Verfahren zur E-Mail-Archivierung in den befragten Unternehmen.

Zum Einstieg in den Themenbereich wurde generell abgefragt, ob die Regelungen zur E-Mail-Archivierung der GoBD bekannt sind.



Fast ein Drittel der Umfrageteilnehmer (30 %) gab zu, die Regelungen der GoBD zur E-Mail-Archivierung nicht zu kennen. Dieses Unkenntnis ist sehr gefährlich, wenn man bedenkt, dass Fälle bekannt sind, in denen ein [Verstoß gegen die GoBD mit einer Steuernachzahlung in fünfstelliger Höhe](#) geahndet wurde.

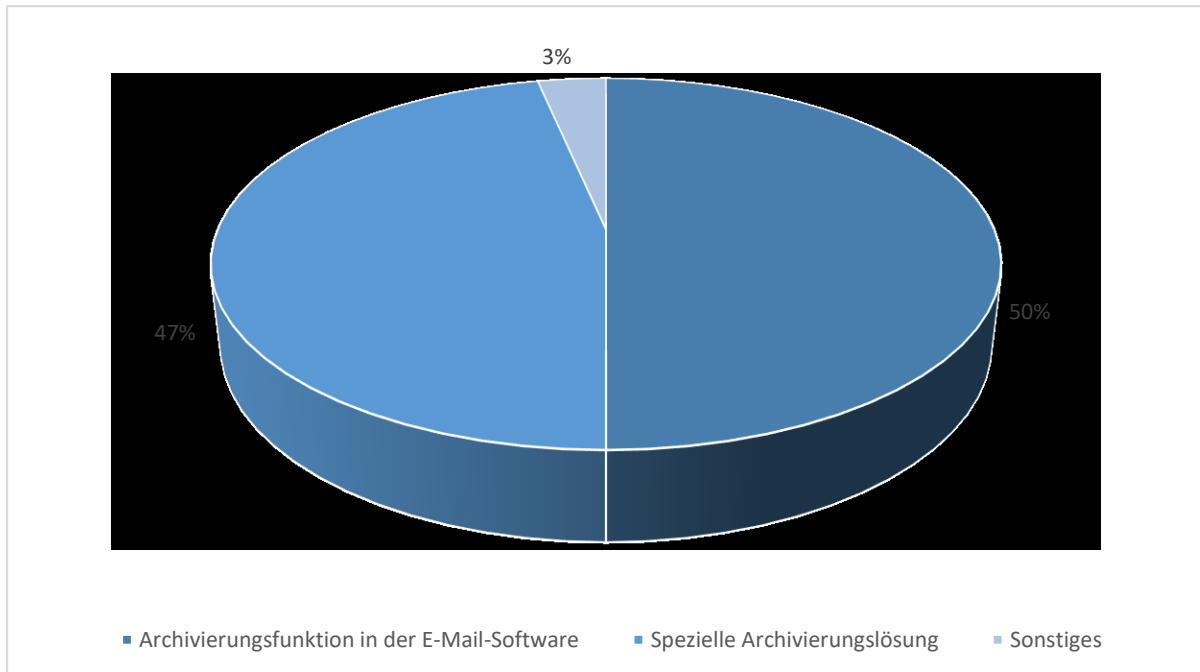
Wissen ist das eine, umsetzen das andere! Aus diesem Grund wurden die Umfrageteilnehmer, die angegeben hatten, dass sie die GoBD-Regelungen zur E-Mail-Archivierung kennen, gefragt, ob sie diese Regelungen auch umgesetzt haben.



Ergebnis: 30 Prozent der befragten Unternehmen kennen zwar die Regelungen, haben sie aber nicht umgesetzt, weitere vier Prozent wissen nicht, ob die Regelungen umgesetzt wurden. Der Anteil der Unternehmen, die höchstwahrscheinlich gegen die GoBD-Vorgaben zur E-Mail-Archivierung verstoßen, erhöht sich also sogar noch und steigt auf über die Hälfte (55 %).

Die nächste Frage bezog sich auf die Technik, die zur E-Mail-Archivierung eingesetzt wird. Befragt werden konnten dabei natürlich nur die Umfrageteilnehmer, die angegeben hatten, dass sie die GoBD-Vorgaben zur E-Mail-Archivierung kennen und umgesetzt haben.

Wie werden die GoBD-Vorgaben zur E-Mail-Archivierung technisch erfüllt?

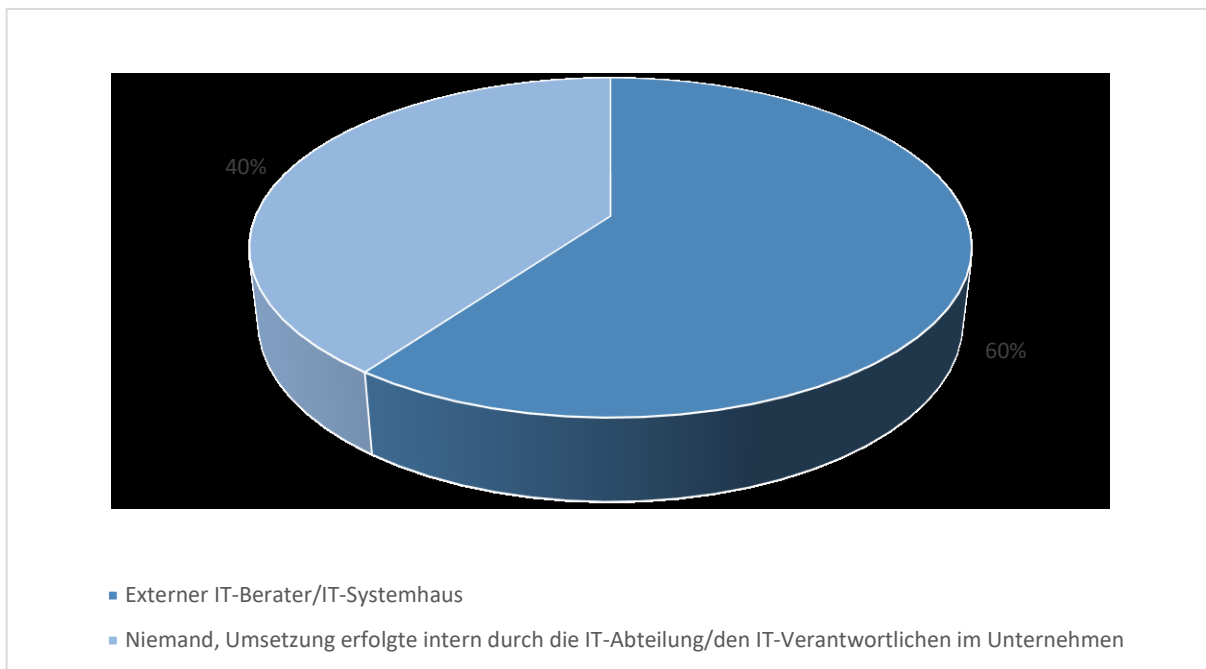


Sonstiges:

Vorherige Ablage im ERP und Archiv

Genau die Hälfte der Befragten nutzt für die E-Mail-Archivierung die Archivierungsfunktion der E-Mail-Software (i.d.R. wohl Microsoft Outlook), die andere Hälfte setzt dabei auf eine spezielle Archivierungslösung.

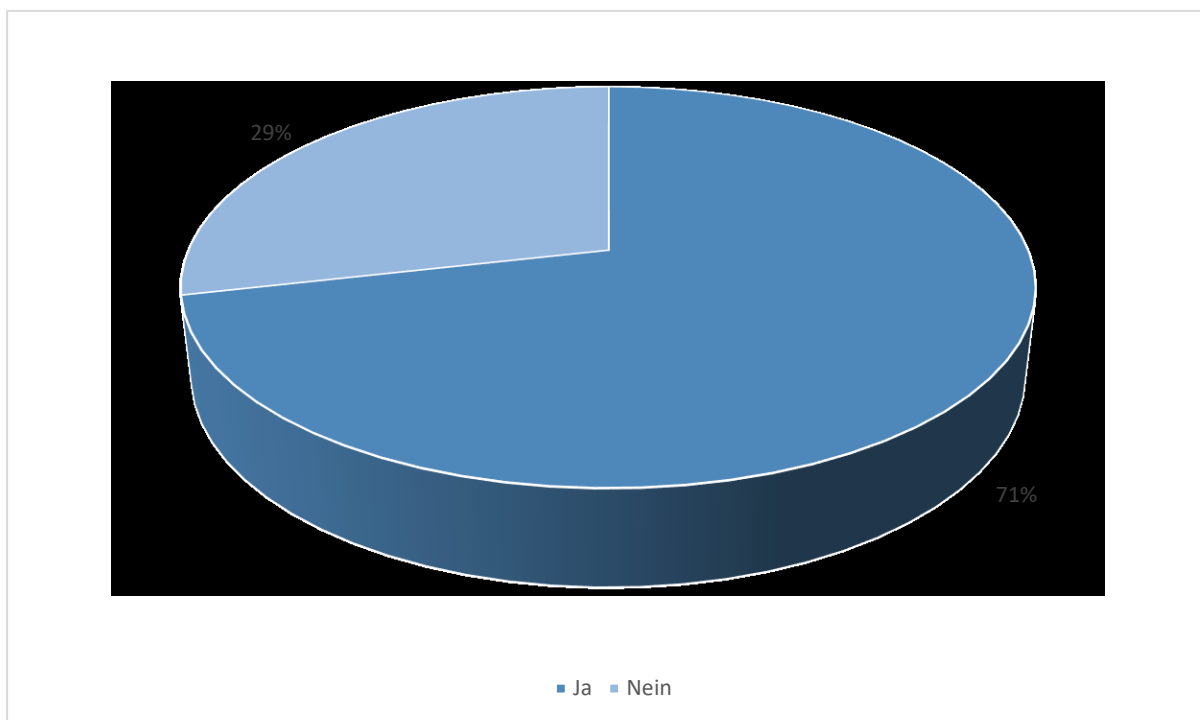
Dieselbe Teilnehmergruppe wurde dann noch danach befragt, ob sie die Umsetzung der GoBD-Vorgaben zur E-Mail-Archivierung selbst durchgeführt hat oder ob sie sich dabei von einem externen Experten helfen ließ.



Der größere Teil der Umfrageteilnehmer (60 %) ließ sich bei der Umsetzung von einem externen IT-Berater/IT-Systemhaus unterstützen, der kleinere Teil (40 %) nahm die Umsetzung selbst in die Hand.

Zum Abschluss dieses Teils der Trendstudie wurden dann diejenigen, die angegeben hatten, dass sie die GoBD-Vorgaben zur E-Mail-Archivierung NICHT erfüllen, gefragt, ob sie wenigstens planten, dies zukünftig zu tun.



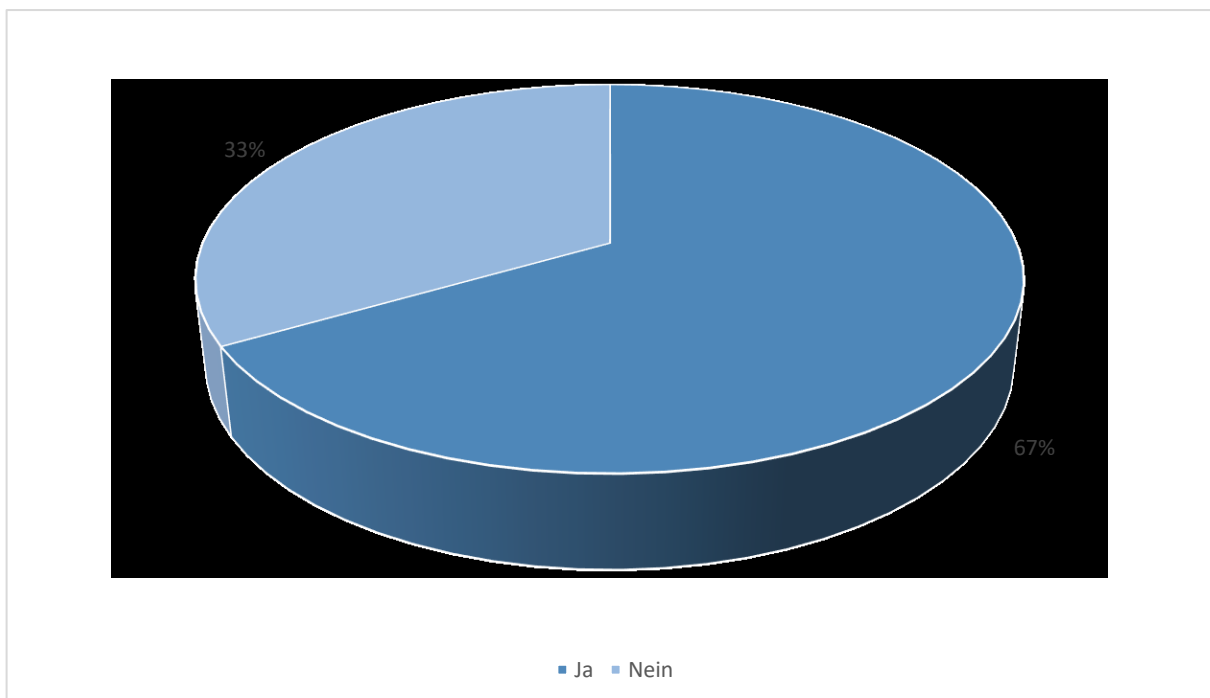


Wer bei dieser Frage ein Ergebnis von Ja-Antworten von 100 Prozent erwartet hat, wird enttäuscht. Es gibt unter den Umfrageteilnehmern fast 30 Prozent (29 %) an Firmen, die auch zukünftig nicht planen, die GoBD-Vorgaben zur E-Mail-Archivierung umzusetzen. Über die Gründe kann nur spekuliert werden.

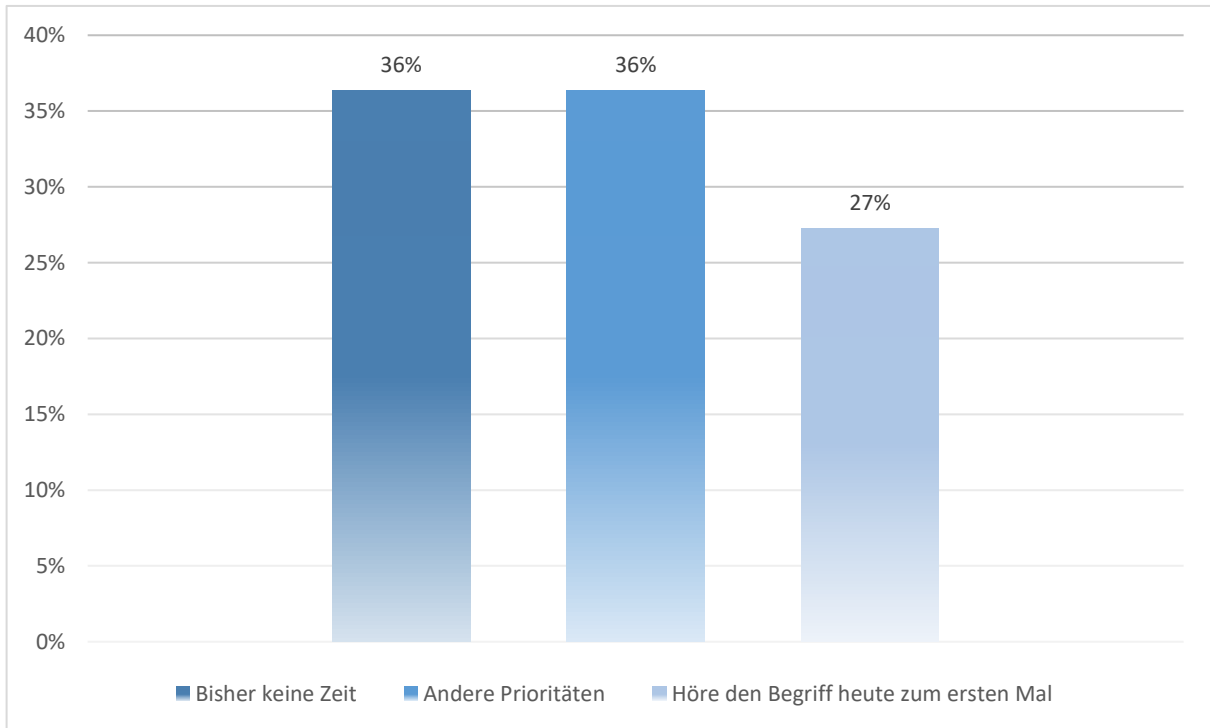
## 4.5 Verfahrensdokumentation nach GoBD

Teil 5 der Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD beschäftigte sich mit dem Thema Verfahrensdokumentation. In der ersten Frage wurde der aktuelle Status abgefragt:

*Verfügen Sie in Ihrem Unternehmen über eine aktuelle Verfahrensdokumentation?*



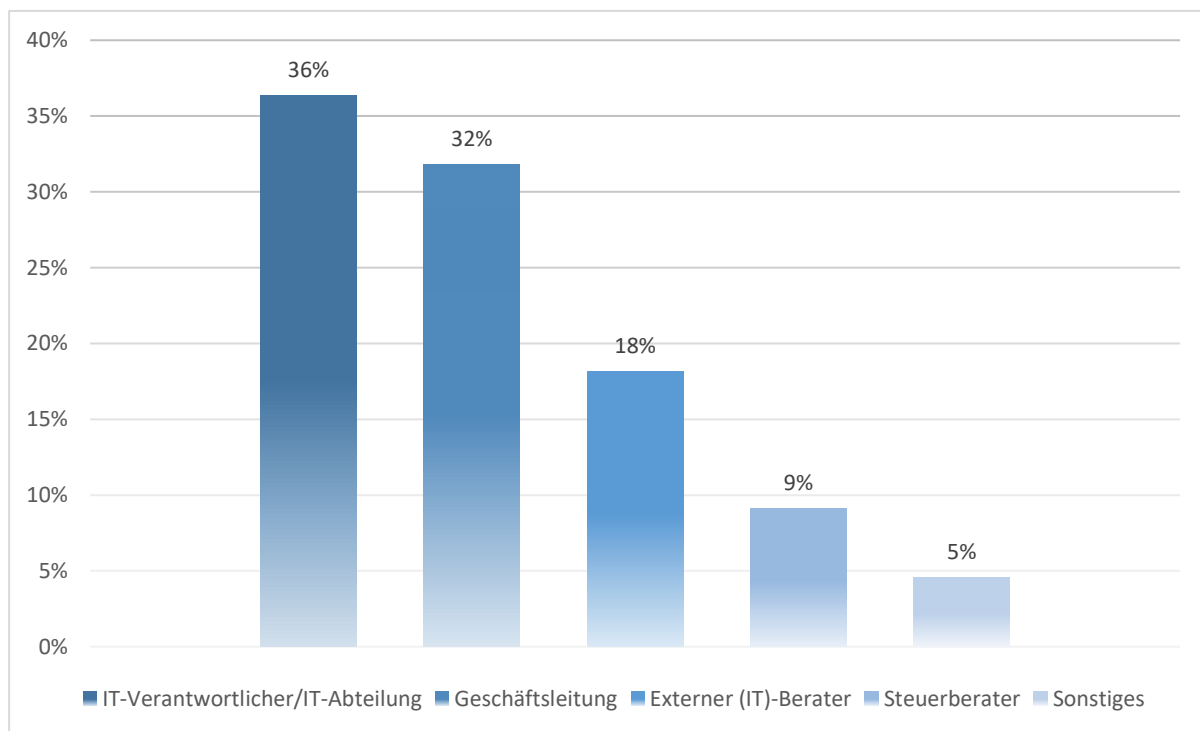
Obwohl von den GoBD zwingend gefordert, verfügen nur zwei Drittel (67 %) der befragten Unternehmen über eine aktuelle Verfahrensdokumentation. Grund genug, nach den Gründen nachzufragen, weshalb keine aktuelle Verfahrensdokumentation vorliegt.



Vor dem Hintergrund der drohenden Sanktionen, wenn ein Verstoß gegen die GoBD-Regelungen festgestellt wird, ist es mehr als verwunderlich, dass Unternehmen entweder keine Zeit haben oder andere Prioritäten setzen, als sich mit den GoBD auseinanderzusetzen.

Auf das Informationsdefizit, das anscheinend beim Thema GoBD in deutschen Unternehmen noch besteht, wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen.

Die Unternehmen, die über eine aktuelle Verfahrensdokumentation verfügen, wurden dann danach gefragt, wer diese Unterlagen erstellt hat.



Sonstiges:

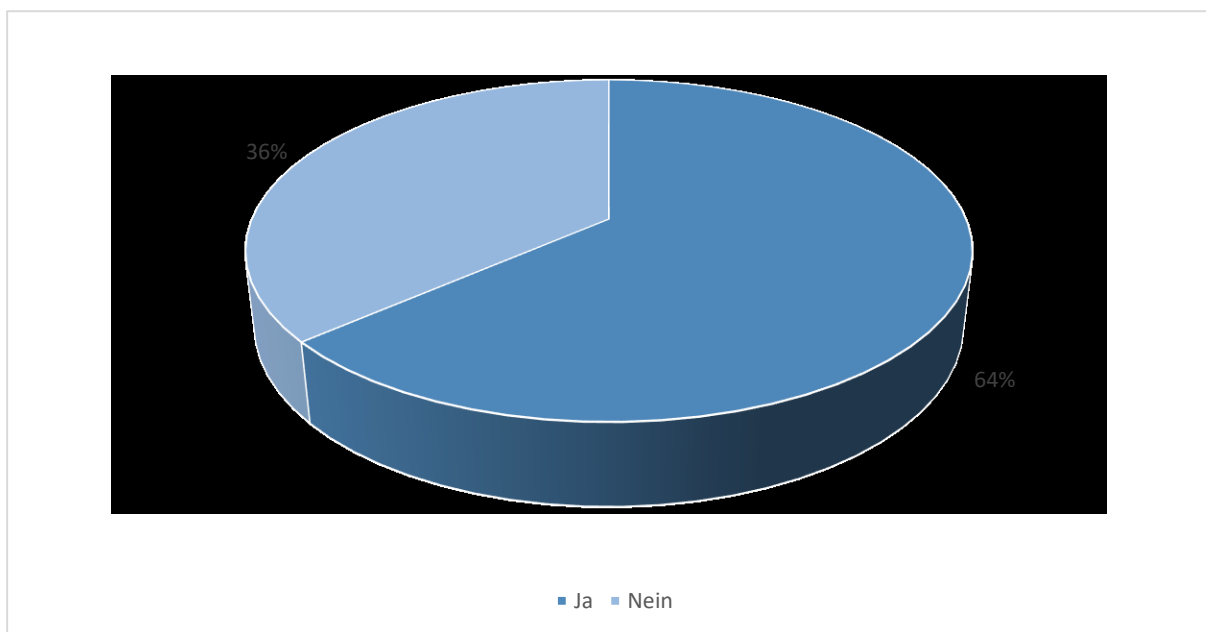
Qualitätsmanagement, k.A.

In den meisten Fällen (36 %) hat die IT-Abteilung die Verfahrensdokumentation erstellt, gefolgt von der Geschäftsleitung (32 %).

## 4.6 Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)

Der letzte Teil der Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD beschäftigte sich mit dem Thema Dokumentenmanagement (DMS) in Bezug auf die GoBD-Regelungen.

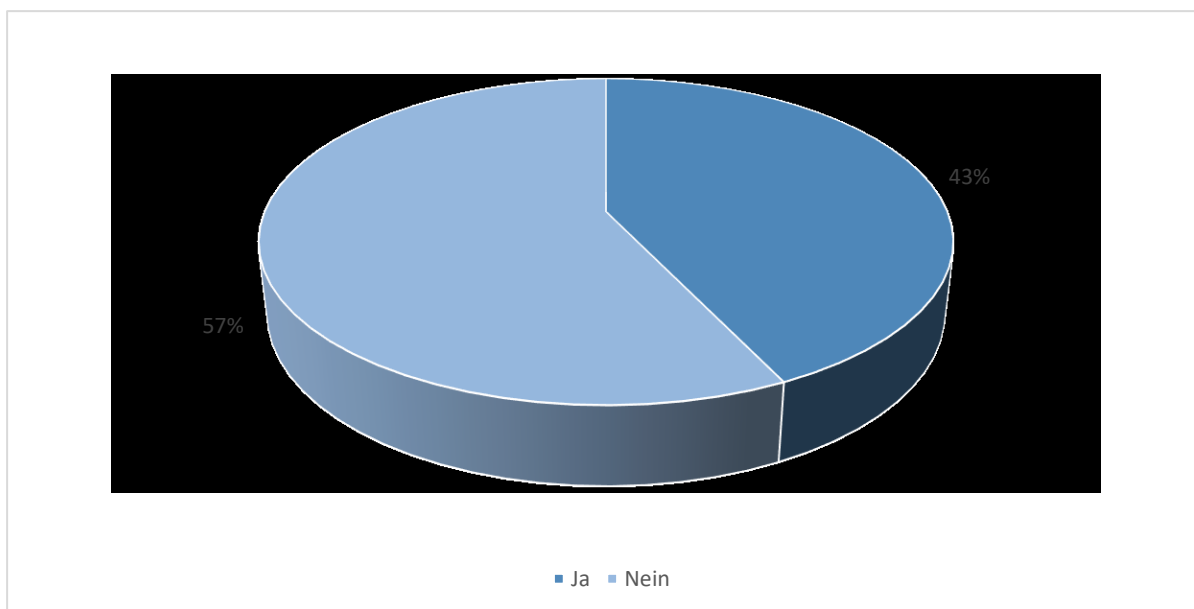
Zu Beginn dieses Umfrageteils wurde gefragt, ob die befragten Unternehmen eine DMS-Lösung einsetzen.



Knapp zwei Drittel der Umfrageteilnehmer (64 %) setzen im Unternehmen ein Dokumentenmanagementsystem ein.

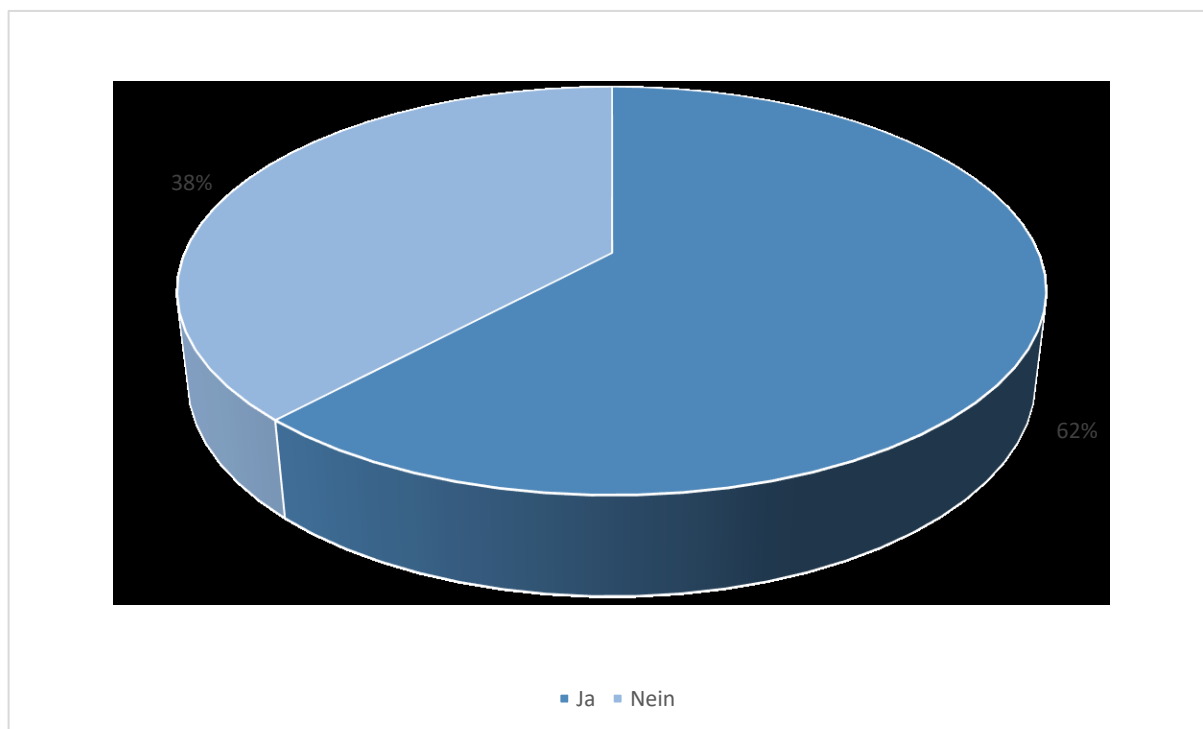
In der nächsten Frage wurde dann wieder der Bezug auf das Thema E-Mail-Archivierung hergestellt. Die Frage richtete sich an die Teilnehmer, die eine DMS-Lösung einsetzen.

*Ist die E-Mail-Archivierung in das DMS integriert?*



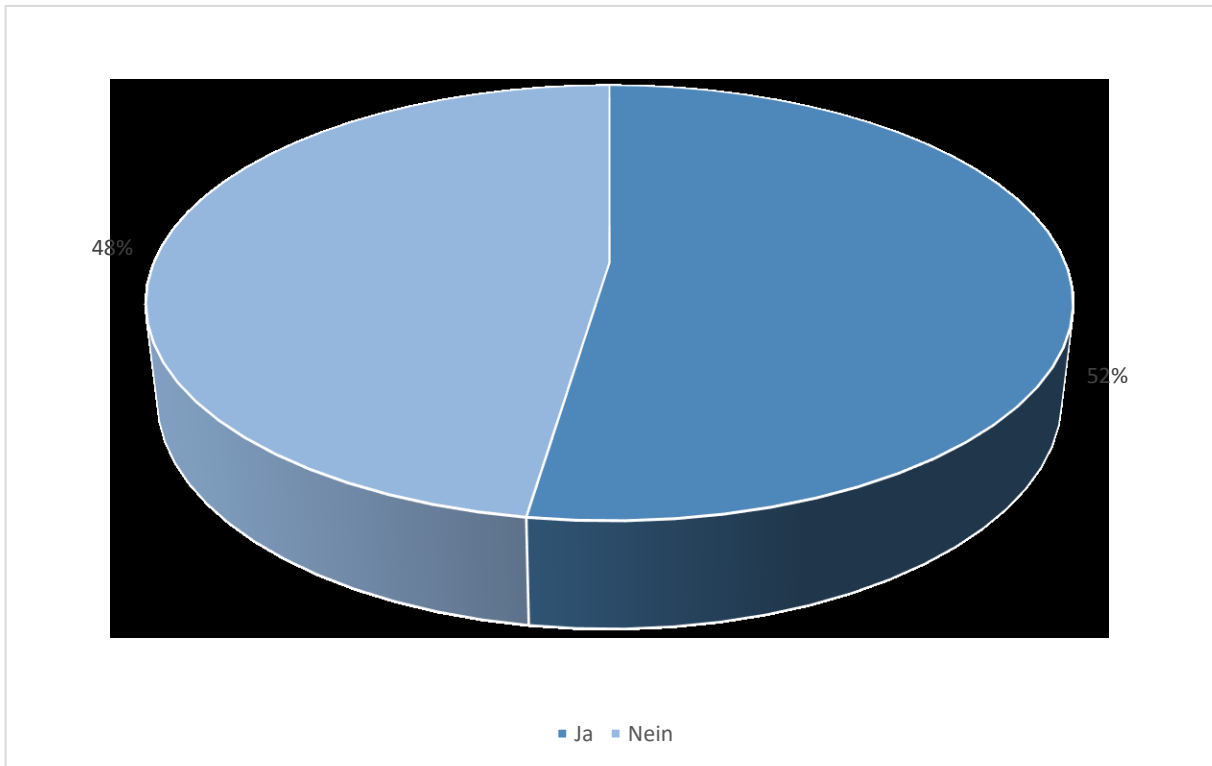
Bei mehr als der Hälfte (57 %) ist die E-Mail-Archivierung nicht in das DMS-System integriert.

In den nächsten beiden Fragen wurde nach wichtigen Funktionen einer DMS-Lösung im Zusammenhang mit den Vorgaben der GoBD gefragt: Der Volltextsuche in E-Mail-Anhängen und dem so genannten „ersetzenden Scannen“. Dabei wird die Papiervorlage nach dem Scan-Vorgang vernichtet.

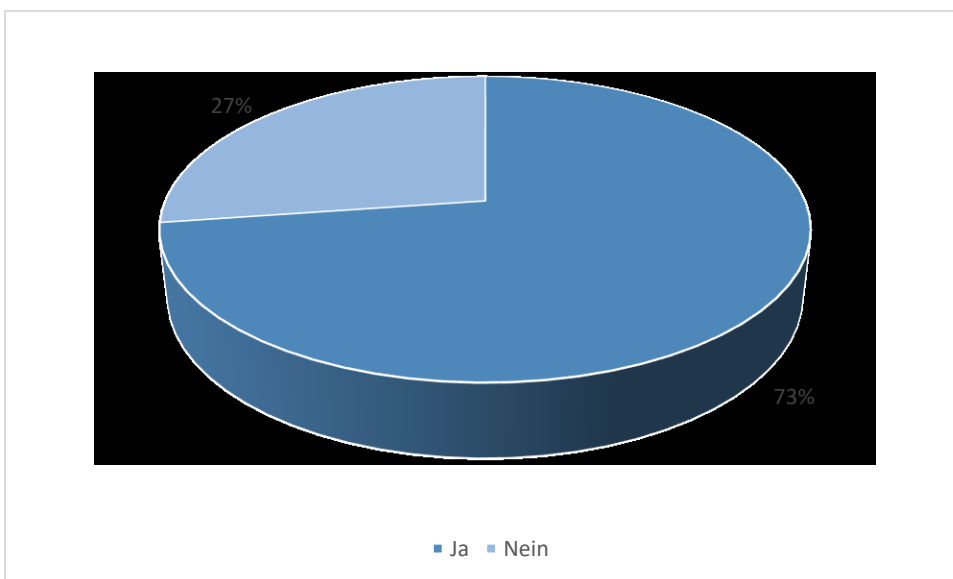


Mehr als 60 Prozent (62 %) der befragten Unternehmen können bei Ihrem DMS-System auf eine Volltextsuche in E-Mail-Anhängen zurückgreifen. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn beispielsweise nach erhaltenen Rechnungen gesucht wird. 38 Prozent der Umfrageteilnehmer steht diese Funktion nicht zur Verfügung.

Schlechter fällt das Verhältnis bei der Funktion „ersetzendes Scannen“ aus. Diese Funktion können nur noch 52 Prozent der Teilnehmer nutzen, 48 Prozent der befragten Unternehmen müssen ohne diese Funktion auskommen (vgl. nachfolgende Grafik).



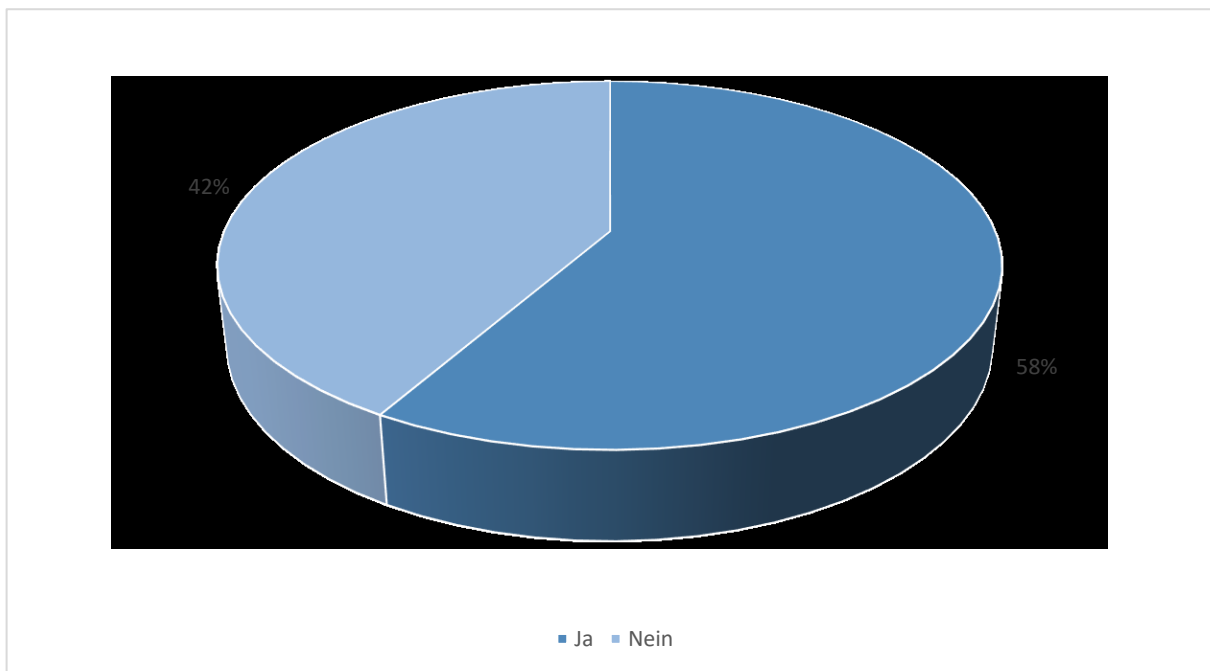
Dass die Funktion „ersetzendes Scannen“, wenn sie verfügbar ist, auch gerne genutzt wird, zeigt die folgende Grafik:





Fast drei Viertel der Umfrageteilnehmer (73 %), bei denen das DMS-System über die Funktion „ersetzendes Scannen“ verfügt, setzen diese Funktion auch ein.

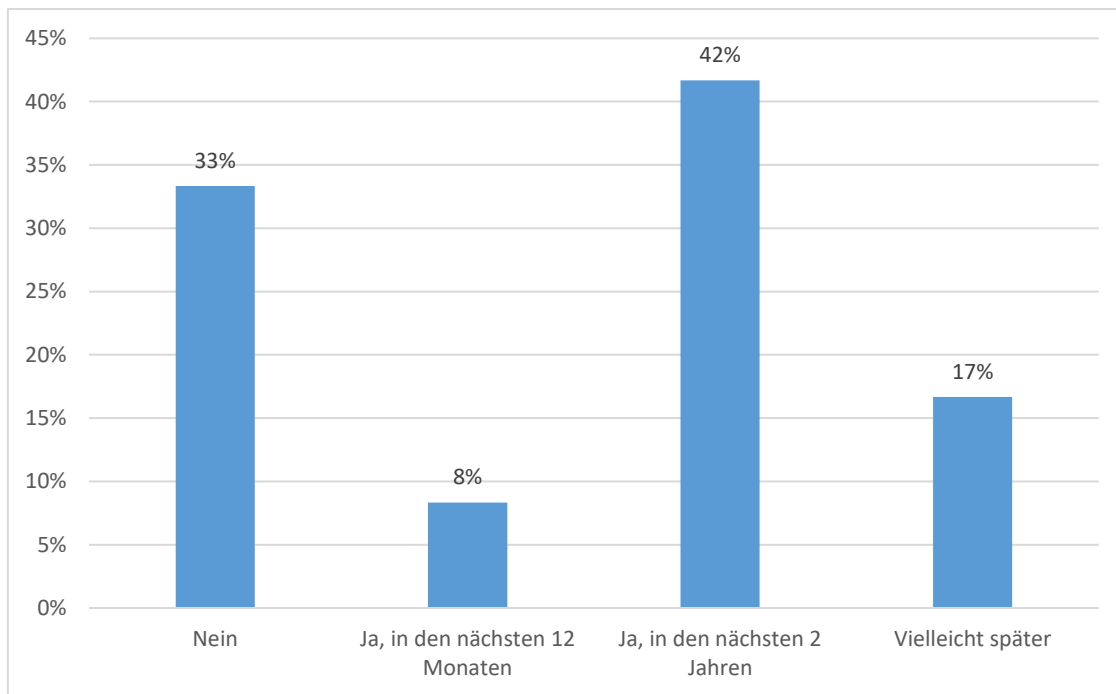
Unterstrichen werden die Bedeutung und Akzeptanz der Funktion „ersetzendes Scannen“ durch die nächste Frage. Hier wurde gefragt, ob die Funktion eingesetzt würde, wenn sie zur Verfügung stände.



Die deutliche Mehrheit (58 %) beantworteten diese Frage mit „ja“.

Zum Abschluss der Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD wurden die Teilnehmer, die derzeit kein DMS-System einsetzen, noch gebeten, einen Einblick in ihre Planungen im Bereich Dokumentenmanagementsystem zu gewähren.

*Planen Sie die Einführung einer DMS-Lösung?*



Die Anzahl der Unternehmen mit konkreten Plänen für einen Einführung (nächste 12 Monate, 8 %; nächste zwei Jahre, 42 Prozent) ist genauso hoch wie der Anteil der Unternehmen ohne konkrete Pläne (vielleicht später 17 %; nein 33 %).

## **5. Interview zu den Ergebnissen der Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD**

Die ITSM OHG unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) bei der zentralen, intelligenten und sicheren Verwaltung und der revisionssicheren Archivierung aller digitalisierten Dokumente im Unternehmen und bietet dafür eine nahtlos in die Unternehmensprozesse integrierbare DMS-Komplettlösung.

Im nachfolgenden Interview nimmt Norbert Meiß, Geschäftsführer der ITSM OHG, zu den Ergebnissen der Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD Stellung.

*Frage: Sie haben dieses Jahr erstmals eine Umfrage zum Thema E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD durchgeführt. Können Sie etwas zu den Zielen sagen, die Sie damit verfolgen?*

Meiß: Es ging uns hauptsächlich darum, mehr über die Anforderungen des Marktes zu erfahren. Bei unseren Gesprächen mit den Verantwortlichen unserer Kunden und Interessenten blieben immer wieder einige Fragen offen, so dass wir kein schlüssiges Gesamtbild hatten. Die Trendstudie sollte uns helfen, das Bild zu ergänzen und abzurunden. Die gewonnenen Erkenntnisse helfen uns natürlich dabei, unser Produkt zielgerichteter weiter zu entwickeln und nur dann neue Funktionen aufzunehmen, wenn sie von den Unternehmen auch benötigt werden.

*Frage: In der Befragung gaben fast 40 Prozent der Teilnehmer an, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nur teilweise oder überhaupt nicht zu kennen. Wie bewerten Sie dieses Ergebnis?*

Meiß: Das überrascht mich nicht wirklich – ich bespreche die Themen GoBD und Archivierung häufig nicht nur mit unserem Steuerberater, sondern auch mit denen der von uns beratenen Kunden. Dabei geht es meist zunächst um Dinge wie Datenaustausch mit der DATEV und Zahlungsverkehr, aber das Thema GoBD kommt fast immer zur Sprache. Fast alle Steuerberater sprechen darüber, dass gerade die Verantwortlichen in KMUs keine große Lust haben, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

*Frage: Auch bei der Frage nach der Verantwortung für die Einhaltung der GoBD besteht ein Informationsdefizit. Auch hier gaben fast 40 Prozent an, dass NICHT die Geschäftsleitung verantwortlich ist – dies aber nicht den GoBD-Vorgaben entspricht. Wundert Sie dieses Ergebnis?*

Meiß: Ja, das überrascht schon ein wenig. Im Prinzip weiß doch jeder Geschäftsführer, dass er letztlich für praktisch alles in seinem Unternehmen verantwortlich ist. Aber die GoBD sind auch eher ein lästiges Thema, das gern zur Seite gelegt oder zumindest in die Zukunft verschoben wird. Es ist ähnlich wie bei Schutzmaßnahmen für die IT – ein Budget wird häufig erst dann bereitgestellt, wenn das Kind schon einmal in den Brunnen gefallen ist, das heißt also, bereits ein Schadensfall eingetreten ist.

*Frage: Auch bei der Archivierung von buchhalterisch relevanten Unterlagen besteht in vielen Unternehmen noch ein gewisser „Irrglauben“. 30 Prozent der Befragten wissen nicht, dass ein Ausdrucken nicht ausreicht, fast genauso viele gehen fälschlicherweise davon aus, dass eine Ablage im Dateisystem genügt, um die GoBD-Vorgaben zu erfüllen. Dies lässt die Vermutung zu, dass das Thema GoBD in diesen Unternehmen nur „stiefmütterlich“ behandelt wird. Was meinen Sie?*

Meiß: Das ist definitiv so. Das Thema ist einfach nicht „sexy“, und die Geschäftsleitung möchte ihre Zeit verständlicherweise lieber für Themen nutzen, die das Unternehmen voranbringen, also zum Beispiel Verbesserung der Marketingstrategie, Entwicklung neuer Produkte, Gewinnung neuer Mitarbeiter, Industrie 4.0. Spannend wird das Thema erst dann, wenn es über die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben hinaus zu echten Vorteilen für das Unternehmen kommt. Ein Beispiel dafür ist die direkte Zuordnung von Dokumenten, also auch E-Mails, zu konkreten Geschäftsvorfällen wie Angeboten oder Rech-

nungen. So entstehen digitale Akten zu einem Kunden oder einem Projekt, in denen wirklich alle Informationen gebündelt sind. Das ist zweifellos effizienter als das Suchen nach einer E-Mail, die vor zwei Jahren an einen inzwischen ausgeschiedenen Mitarbeiter ging – die Wahrscheinlichkeit, diese E-Mail zu finden, ist möglicherweise nicht allzu hoch.

*Frage: Fast ein Drittel der Umfrageteilnehmer gab zu, die GoBD-Regelungen zur E-Mail-Archivierung nicht zu kennen, weitere 30 Prozent kennen die Regeln zwar, haben sie aber nicht umgesetzt, weitere vier Prozent wissen überhaupt nicht, ob die Regelungen umgesetzt wurden. Es scheint also für viele Unternehmen schwierig zu sein, die GoBD-Vorgaben zur E-Mail-Archivierung umzusetzen. Wie sollte ein Unternehmen Ihrer Meinung nach dabei vorgehen?*

Meiß: Wir haben es hier mit der Problematik zu tun, dass die Vorgaben des Gesetzgebers zum Teil recht pauschal sind und Detailfragen nicht wirklich beantworten. Vieles wird im Laufe der Jahre noch durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müssen. Wir befassen uns bei ITSM seit Jahren mit diesen Themen und kennen zumindest die Meinung und die Empfehlungen zahlreicher Marktteilnehmer – Wirtschaftsprüfer, Softwarehersteller, Anwälte. Jedes Unternehmen, das hier seine Hausaufgaben noch nicht gemacht hat, sollte einen Beratungstermin mit einem Profi machen, der sich in der Thematik auskennt. Dann wird schnell klar, was zu tun ist, und das ist erfreulicherweise häufig gar nicht mal so sehr viel. Wir müssen ja nicht bei jedem Kunden das Rad neu erfinden.

*Frage: Nur knapp zwei Drittel der befragten Unternehmen setzen derzeit bereits ein Dokumentenmanagementsystem ein. Welche Vorteile bietet ein DMS-System, insbesondere vor dem Hintergrund der Vorgaben der GoBD?*

Meiß: Ein DMS bündelt zunächst einmal das Wissen eines Unternehmens – zumindest das Wissen, das in Form von Dokumenten, E-Mails, Videos, Bildern vorliegt – an zentraler Stelle. Bei guter Planung und Umsetzung wird das DMS zur ersten Anlaufstelle für alle Themen des Tagesgeschäfts. Wenn auch die Funktion „Ersetzendes Scannen“ genutzt wird, entfällt die Notwendigkeit der Ablage von Dokumenten in Aktenordnern. Natürlich ist die Suche in einem DMS um ein Vielfaches schneller als die Suche nach einem Angebot, das vor acht Wochen – vielleicht sogar alphabetisch falsch – in einem Ordner abgelegt

wurde. Oder eben auch noch nicht abgelegt wurde, weil der Mitarbeiter noch nicht dazu gekommen ist. Hinzu kommt unter anderem die fein parametrisierbare Rechtevergabe für Dokumente. Ein Mitarbeiter in der Konstruktion muss keine Eingangsrechnung sehen, und die Buchhaltung interessiert sich nicht für eine technische Dokumentation. Ganz nebenbei werden auch noch die Archivierungsvorschriften erfüllt. So kann auch eingestellt werden, dass Dokumente automatisch nach Ablauf der vorgeschriebenen Archivierungsfrist gelöscht werden.

*Frage: Eine Spezialfunktion eines DMS-Systems ist das so genannte „ersetzende Scannen“. In der Trendstudie gab nur etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmer an, über diese Funktion zu verfügen. Drei Viertel der Unternehmen setzen diese Funktion auch ein, die Mehrheit der Unternehmen, die diese Funktion nicht zur Verfügung haben, würden sie aber gerne einsetzen. Was genau ist „ersetzendes Scannen“, wo liegen die Vorteile und welche Beziehung besteht zwischen „ersetzendem Scannen“ und den GoBD?*

Meiß: Als „Ersetzendes Scannen“ wird der Prozess bezeichnet, bei dem ein in Papierform eingegangenes Dokument gescannt und indiziert unveränderbar elektronisch abgelegt wird. Das Papierdokument kann anschließend vernichtet werden. Das digitale Abbild, in der Regel ein unveränderliches PDF, ersetzt das Papierdokument vollständig. Ein Vorteil besteht darin, dass damit das Archiv des Unternehmens kleiner wird – durchaus mit Auswirkungen auf die Bilanz, denn für die Archivierung werden üblicherweise Rückstellungen gebildet. Beim Scannen läuft im Hintergrund eine Texterkennung (Optical Character Recognition), die das Dokument elektronisch durchsuchbar macht. Das beschleunigt und erleichtert die Suche natürlich ungemein. Sie wollen alle Rechnungen der letzten zehn Jahre angezeigt bekommen, in denen eine Position „Toner“ vorkam? ITSM!DMS liefert Ihnen die Antwort in Form einer Auflistung auch bei Hunderttausenden von Dokumenten in der Regel innerhalb von zwei Sekunden. Zur Anzeige des PDFs genügt ein weiterer Klick. „Ersetzendes Scannen“ ist eine eindeutig in den GoBD genannte Möglichkeit zur Verringerung des Papieraufkommens. Zwingend ist allerdings eine detaillierte Beschreibung des Vorgangs in Form einer sogenannten Verfahrensdokumentation.

*Frage: Zum Abschluss noch ein persönliches Fazit zu den Ergebnissen der Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD? Gibt es ein Ergebnis, das Sie besonders überrascht hat?*

Meiß: Ja, die Tatsache, dass das Thema von vielen Unternehmen noch immer nicht wirklich ernst genommen wird. Das empfinde ich als ein wenig kurzsichtig, da dies in den kommenden Jahren zu unliebsamen Überraschungen führen dürfte. Es mehren sich die Nachrichten, dass Betriebsprüfer das Thema jedes Jahr etwas ernster nehmen und gezielt nachfragen. Die Verhängung von Bußgeldern und Steuerschätzungen werden in dem einen oder anderen Fall die Konsequenz sein. Die Schonzeit ist definitiv vorbei.

*Vielen Dank für das Gespräch!*

## **Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD – technische Daten**

An der Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD beteiligten sich 66 Teilnehmer aus Unternehmen im Rheinland und Ruhrgebiet durch Ausfüllen eines Online-Fragebogens.

Die Beteiligung erfolgte anonymisiert in den Monaten Februar bis April 2019. Nach Auswertung wurden alle Fragebögen und Auswertungsunterlagen vernichtet bzw. gelöscht.

Alle Ergebnisse wurden auf ganze Prozentzahlen gerundet. Deshalb kann es unter Umständen dazu kommen, dass sich die angegebenen Prozentwerte nicht auf genau 100 Prozent aufaddieren lassen.

### **Impressum**

Herausgeber der Trendstudie E-Mail-Archivierung und Verfahrensdokumentation auf Grundlage der GoBD:

ITSM OHG

Elisabeth-Selbert-Straße 19a

40764 Langenfeld

+49 (0) 2173 10648-0

[www.itsm-dms.de](http://www.itsm-dms.de)